

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte: Beispiele einer Pankower Oberschule

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden in der Summe ihrer Tätigkeiten, zu denen auch die außerunterrichtlichen Aufgaben zählen, ihrer Teilzeitquote entsprechend zur Dienstleistung herangezogen. Dabei sind sowohl die schulischen Belange als auch die Rechte und Bedürfnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Rahmen des Organisationsermessens der Schule zu berücksichtigen. Die konkrete Entlastungsentscheidung erfolgt individuell nach folgenden Grundsätzen.

1 Regelungen zum Einsatz bei unterrichtsbezogenen Aufgaben

1.1 Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung

Die Schulleitung entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte. Bei der Abfrage der Einsatzwünsche machen Teilzeitkräfte deutlich, welcher Unterrichtseinsatz gewünscht ist und ob ein Wunsch nach unterrichtsfreien Tagen oder eher nach täglich reduzierter Anwesenheit in der Schule besteht.

1.2 Unterrichtsfreie Tage

Teilzeitkräften sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, und zwar proportional zur Reduzierung der Stundenzahl. Die Umsetzbarkeit dieser Regelung hängt vom Einsatz ab, insbesondere, wenn dieser in der Sekundarstufe II erfolgt. Richtwerte hierbei sind:

Teilzeit etwa 14 – 18 Stunden: ein freier Tag
Teilzeit etwa 13 Stunden: zwei freie Tage

1.3 Vertretungsunterricht

Der Vertretungsunterricht wird generell durch Bereitschaftsstunden geregelt. Wenn das einmal nicht möglich ist, wird die Teilzeitquote entsprechend berücksichtigt bzw. sind bei längerfristigen Vertretungen Stundenaufstockungen im Rahmen der PKB möglich.

1.4 Pausenaufsichten

Sie werden entsprechend der Teilzeitquote gemindert.

2 Regelungen zum Einsatz bei außerunterrichtlichen Aufgaben

Dienstliche Verpflichtungen im Bereich außerunterrichtlicher Aufgaben sind bei Teilzeitkräften ebenfalls proportional zu reduzieren. Eine überproportionale Kumulierung außerunterrichtlicher Aufgaben soll bei Teilzeitbeschäftigten generell vermieden werden, geht das nicht, wird mit schulischen Möglichkeiten ein Ausgleich geschaffen.

2.1 Klassenleitung

Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 18 und weniger Pflichtstunden sollten die TeilzeitlehrerInnen eine Klassenleitung möglichst mit zwei Stellvertretern innehaben und nicht allein, damit diese im Team wahrgenommen werden kann.

Bei Teilzeitkräften schließen sich Klassenleitung und Leitung eines Tutoriums gleichzeitig aus.

2.2 Wandertage, Projekttag, Betriebspraktikum, Schulfeste

Unterrichtsfreie Tage sind frei (Ausnahme: Prüfungstage). Bei Wandertagen oder ähnlichen Veranstaltungen werden andere Lehrer als Vertretung eingesetzt.

Ein proportional reduzierter Einsatz von Teilzeitkräften erfolgt auch bei der Planung und Durchführung der Projekttag, Schulfesten etc.

Der Teilzeitkraft wird während der Projektwoche bzw. des Betriebspraktikums mindestens eine andere Lehrkraft zugeordnet, damit die Teilzeitquote und ggf. der unterrichtsfreie Tag gewährleistet werden kann.

2.3 Elternsprechtage

Am ersten Elternsprechtage im Schuljahr, der einen Ausgleich durch verkürzten Unterricht beinhaltet, sind alle Lehrerinnen und Lehrer verlässlich für die Eltern erreichbar.

Den zweiten Elternsprechtage organisieren sich die Teilzeitkräfte mit ihrer Terminvergabe entsprechend ihrer Quote selbst. Dabei darf das Informationsrecht nicht eingeschränkt werden.

2.4 Konferenzen, Dienstbesprechungen und schulinterne Fortbildungen

Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Zeugnis- und Versetzungskonferenzen ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule.

Bei Gesamtkonferenzen (außer 1. GK an den Präsenztage), Dienstbesprechungen, Klassen- und Fachkonferenzen, deren Inhalte es verantworten lassen, dass eine Erfüllung der dienstlichen Belange auch über eine Informationsbeschaffung im Nachhinein gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vertretungsregelung für Teilzeitkräfte, insbesondere, wenn die Termine auf unterrichtsfreie Tage fallen. Das erfolgt in Absprache mit den Einladenden.

2.5 Prüfungen

Eine Lehrkraft soll nicht mehr als 12 Prüfungsgruppen betreuen. Die Zahl der zu betreuenden Prüfungen bzw. Prüfungsgruppen (5. PK, PibF) und die Zahl der Zweitkorrekturen sollen im Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung stehen.

2.6 Präsenztage

Die Anwesenheit an der Gesamtkonferenz ist Pflicht, im Falle der Fachkonferenzen und eventueller Exkursionen sind Minderungen entsprechend der Quote möglich. Die Entscheidung liegt bei der SL.